



Monitoring Report Nr. 7 Strafverfahren gegen Emrah E.

8. Verhandlungstag/ 5. August 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

In dieser Woche fand ein Verhandlungstag am 05.08.2013 statt. Während dieses Verhandlungstages wurden die Aufzeichnungen einiger Telefongespräche abgespielt, die der Angeklagte mit dem BKA geführt hat. Daneben wurden die Beamten, die an den Telefongesprächen teilgenommen haben, als Zeugen vernommen. Zudem äußerte sich der Angeklagte über die Telefongespräche.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verzicht der Verlesung von Telefongesprächen

Zu Beginn der Verhandlung erklärte der Senat, dass er gemäß § 249 Abs. 2 StPO beabsichtige, auf die Verlesung einiger Protokolle von Telefongesprächen zu verzichten. Die Verfahrensbeteiligten bekamen die Protokolle als PDF Dokumente und sollten später erklären, ob und ggf. welche Dokumente in der Verhandlung verlesen werden sollten.

2. Abspielen der Telefongespräche

Es wurden vier Telefongespräche abgespielt, die der Angeklagte mit dem BKA am 13. und 15. 11. 2010 geführt hat. Dies geschah im Beisein des Z7, der später zu den Telefongesprächen aussagte.

a. Im ersten Telefonat berichtete der Angeklagte, dass er aus Waziristan anrufe und Anschläge in Deutschland geplant seien. Aufgrund dessen, dass sein Bruder durch einen Drohnenangriff getötet worden sei, vertraue man ihm nun mehr, sodass er Informationen von einer Besprechung über die geplanten Anschläge erhalten könne.

b. Ein weiteres Gespräch wurde abgespielt. Dieses wurde jedoch aufgrund dessen, dass der Angeklagte den BKA Beamten nicht verstand, bereits nach kurzer Zeit abgebrochen.

c. In einem weiteren Telefongespräche machte der Angeklagte deutlich, dass es ihm darum ginge seine Familie aus der Situation „zu befreien“. Er berichtete zudem über weitere geplante Anschläge. Diejenigen, die die Anschläge in Deutschland verüben sollen, seien bereits vor Ort, würden jedoch noch auf den Zeitzünder warten, der aus der Türkei komme. Wo sich die Leute, die die Anschläge in Deutschland vornehmen sollen, befänden, könne er jedoch nicht sagen, er beschrieb diese jedoch.

d. In diesem Telefongespräch beschrieb der Angeklagte die potentiellen Attentäter, die sich bereits in Deutschland befänden und diejenigen, die sich noch auf den Weg nach Deutschland machen sollten, detaillierter. Der Angeklagte brach das Gespräch im Folgenden mit der Begründung ab, dass es zu gefährlich für ihn sei und gab an, dass er sich in einer Woche oder später erneut melden würde.

3. Aussage des Z7

Der Z7 führte zwei Telefonate mit dem Angeklagten. Er gab an, dass die Schilderungen des Angeklagten teilweise glaubhaft waren. Grund hierfür seien insbesondere die detaillierten Beschreibungen der Personen durch den Angeklagten gewesen. Die Beschreibungen hinsichtlich der Anschläge in Deutschland habe der Zeuge jedoch aufgrund unstrukturierter Beschreibungen nur schwer einschätzen können. Z7 gab weiter an, dass der Angeklagte nicht darauf hingewiesen worden sei, dass die Telefonate aufgezeichnet wurden.

4. Aussage des Z8

Z8 gab an das erste Telefongespräch mit dem Angeklagten geführt zu haben. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um einen wertigen Hinweis handle und dieser ernst genommen werden müsse. Es sei nicht klar gewesen, wer die Person am Telefon sei, jedoch habe der Z7 von dem Sachverhalt des Drohnenangriffs, bei dem ein deutscher umgekommen ist, Kenntnis gehabt und wusste somit über die Personalie Bünymain E. bescheid. Aus den Angaben des Anrufers habe er somit auf die Person des Angeklagten schließen können.

5. Befragung des Angeklagten

Der Senat befragte den Angeklagten anschließend zu den Trainingslagern, von denen er in den Telefonaten berichtete. Dabei gab der Angeklagte an, dass er nur „Privatunterricht“ erhalten habe und nicht an Trainingslagern teilgenommen habe. Des Weiteren erfolgte eine Befragung des Angeklagten zu den geplanten Anschlägen in Deutschland. Hierbei relativierte der Angeklagte seine Angaben aus den Telefonaten. Insbesondere gab er an, dass die Personenbeschreibung falsch gewesen seien. Er habe übertrieben, damit man ihm und seine Familie helfen würde.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Besonders auffällig während des Verhandlungstages waren die Auseinandersetzungen zwischen den Prozessbeteiligten, insbesondere Senat und Verteidigung. Der Vorsitzende schien auch weniger um Schlichtung bemüht als sonst üblich.

b. Nach Abschluss der Verhandlung wies Richter Sagebiel den Angeklagten an, vor der nächsten Verhandlung zu essen. Dies hatte er nach eigenen Angaben nicht getan, und er schien, vor allem gegen Ende des Verhandlungstages, Sachen mühsamer zu erfassen und einige Fragen mussten wiederholt werden, weil er den Faden verloren hatte.

2. Organisatorisches

Vor Beginn der Verhandlung wurde getestet, ob die Aufzeichnungen der Telefonate abgespielt werden konnten. Ein Justizbeamter kam auch in den Zuschauerraum und erkundigte sich, ob die Aufzeichnungen dort hörbar seien.

3. Öffentlichkeit

Insgesamt waren sechs Personen im Zuschauerraum anwesend.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
05.08.2013	8	10:05	11:33-13:33	15:00	2h 54min
Insgesamt:	8				25h 43min